

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

17.01.2012

Geschäftszeichen:

II 23-1.38.5-51/11

Zulassungsnummer:

Z-38.5-170

Antragsteller:

SAFECEM EUROPE GmbH

Georg-Glock-Straße 3

40474 Düsseldorf

Geltungsdauer

vom: **1. Februar 2012**

bis: **1. Februar 2017**

Zulassungsgegenstand:

**Fasscontainer "SAFE-TAINER" als Auffangwanne für ein Rollsickenfass mit 216,5 l
Fassungsvermögen**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten und eine Anlage.
Der Gegenstand ist erstmals am 9. Januar 2004 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Auffangwannen aus Stahl (siehe Anlage 1), im Folgenden Fasscontainer genannt, mit der Bezeichnung "SAFE-TAINER". In die Fasscontainer wird jeweils ein 216,5 l Rollsickenfass eingestellt. Die Rollsickenfässer entsprechen der Zulassung CH/EGI-3116 Kennzeichen UN 1A1/X/250.

(2) Die Fasscontainer dürfen in Gebäuden und bei windgeschützter Aufstellung auch im Freien verwendet werden.

(3) Die Fasscontainer dürfen bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55 °C verwendet werden. Die Dichte der Flüssigkeiten darf max. 2,0 kg/dm³ betragen.

(4) Der Werkstoff der Fasscontainer muss gegenüber den zu lagernden wassergefährdenden Flüssigkeiten beständig sein und darf keine gefährlichen Verbindungen mit dem Lagermedium eingehen.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 des WHG¹.

(6) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(7) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Fasscontainer und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Die Fasscontainer werden aus 3 mm dickem Stahlblech S235JR, Werkstoff-Nr. 1.0038 nach DIN EN 10025-2² mit Korrosionsschutz (Verzinkung) hergestellt.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Die Konstruktionsdetails der Fasscontainer müssen der Anlage 1 sowie der beim DIBt hinterlegten Konstruktionszeichnung Nr. 20-458 Blatt 1 und 2 vom 27.01.1994 entsprechen.

2.2.3 Standsicherheit

Die Fasscontainer sind für den in Abschnitt 1 aufgeführten Anwendungsbereich gemäß Zulassung der Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter Nr. CH/EGI-3116 standsicher.

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

² DIN EN 10025-2:2005-04 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen – Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle; Deutsche Fassung EN 10025-2:2004

2.3 Herstellung, Transport und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung der Fasscontainer darf nur im Werk der Firma Fritz Schäfer GmbH in Neunkirchen/Siegerland erfolgen.

(2) Für die Herstellung der Fasscontainer gelten die DIN 18800-7³ oder DIN EN 1090-2⁴ und die nachfolgenden Bestimmungen:

- Bei der Herstellung der Fasscontainer sind Verfahren anzuwenden, die vom Hersteller nachweislich beherrscht werden und die sicherstellen, dass die Fasscontainer den Anforderungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Nachweis ist
 - nach den AD-Merkblättern der Reihe HP (Verfahrensprüfung nach DIN EN ISO 15607⁵) oder
 - entsprechend Herstellerqualifikation nach DIN 18800-7, Klasse C oder DIN EN 1090-2⁶, EXC2
 zu führen.
- Das Zusammenfügen der Einzelteile der Fasscontainer hat durch Schweißen anhand einer anerkannten Schweißanweisung (WPS) zu erfolgen. Schraubverbindungen unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsspiegels im Fasscontainer sind unzulässig.
- Werden die Einzelteile der Fasscontainerwänden durch Kaltumformung hergestellt, so dürfen keine für die Herstellung und Verwendung der Fasscontainer schädlichen Änderungen des Werkstoffes eintreten. Bei Abkantung von Teilen der Fasscontainer ist der Biegeradius gleich oder größer der Wanddicke zu wählen.
- Die Schweißnähte an den Fasscontainern müssen unter Verwendung geeigneter Arbeitsmittel und Zusatzwerkstoffe ausgeführt und nach sorgfältiger Vorbereitung der Einzelteile so hergestellt sein, dass eine einwandfreie Schweißverbindung sichergestellt ist und Eigenspannungen auf das Mindestmaß begrenzt bleiben. Schweißzusatzwerkstoffe müssen dem Werkstoff der Fasscontainer angepasst sein.
- Die Schweißnähte müssen über den ganzen Querschnitt durchgeschweißt sein. Sie dürfen keine Risse und keine Bindefehler und Schlackeneinschlüsse aufweisen. Eckverbindungen müssen als beidseitig geschweißte Kehlnähte, einseitig stumpfgeschweißte Ecknähte oder beidseitig geschweißte Ecknähte ausgeführt werden. Die beiden Korpushälften dürfen mit Überlappstoß verschweißt werden.
- Sämtliche Handschweißarbeiten dürfen nur von Schweißern ausgeführt werden, die für die erforderliche Prüfgruppe nach DIN EN 287-1⁷ und für das jeweilige angewendete Schweißverfahren eine gültige Prüfbescheinigung haben. Mechanisierte Schweißverfahren, zum Beispiel für vorgefertigte Teile, sind zulässig, wenn deren Gleichwertigkeit mit der doppelseitigen Handschweißung aufgrund einer Verfahrensprüfung durch die zuständige Prüfstelle nachgewiesen ist.

2.3.2 Transport

Der Transport der Fasscontainer ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen. Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

³	DIN 18800-7:2008-11	Stahlbauten – Teil 7; Ausführung und Herstellerqualifikation
⁴	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
⁵	DIN EN ISO 15607:2004-03	Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe – Allgemeine Regeln
⁶	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken – Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
⁷	DIN EN 287-1:2011-11	Prüfung von Schweißern – Schmelzschweißen – Teil 1: Stähle

2.3.3 Kennzeichnung

Die Fasscontainer müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

Außerdem hat der Hersteller die Fasscontainer gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Herstellungsjahr,
- Werkstoff,
- Einstellung: 216,5 l Rollsickenfass.

Hinsichtlich der Kennzeichnung der Fasscontainer durch den Betreiber siehe Abschnitt 5.1.2 (1).

2.4 Übereinstimmungsnachweis

2.4.1 Allgemeines

(1) Die für die Fasscontainer verwendeten Bleche müssen eine CE-Konformitätskennzeichnung nach DIN EN 10025-1⁸ haben.

(2) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Fasscontainer mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Fasscontainer durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Fasscontainer den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle hat in Anlehnung an DIN 6600⁹ zu erfolgen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind an jedem Fasscontainer folgende Prüfungen durchzuführen:

1. Abmessungen,
2. Schweißnahtprüfung entsprechend DIN 18800-7,
3. Dichtheitsprüfung vor der Oberflächenbehandlung.

Die Dichtheitsprüfung erfolgt durch zerstörungsfreie Werkstoffprüfung, zum Beispiel nach dem Vakuumverfahren, dem Farbeindringverfahren nach DIN EN 571-1¹⁰ oder einem gleichwertigen Verfahren.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrollen sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Datum der Herstellung und der Prüfung,
- Bezeichnung der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,

8	DIN EN 10025-1:2005-2	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen – Teil 1: Allgemeine technische Lieferbedingungen
9	DIN 6600:2007-04	Behälter (Tanks) aus Stahl für die Lagerung wassergefährdender, brennbarer und nichtbrennbarer Flüssigkeiten - Begriffe, Güteüberwachung
10	DIN EN 571-1:1997-03	Zerstörungsfreie Prüfung; Eindringprüfung; Allgemeine Grundlagen

- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(3) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(4) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Fasscontainer, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Erstprüfung der Fasscontainer durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der werkseigenen Produktionskontrolle durchzuführen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

(1) Die Bedingungen für die Aufstellung der Fasscontainer sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Die Fasscontainer dürfen nur auf ebenen und ausreichend befestigten Flächen (z. B. Asphalt, Beton) aufgestellt werden.

(3) Niederschlagswasser darf nicht unter die Fasscontainer gelangen. Die Fläche um den Fasscontainer muss befestigt sein und darf kein Gefälle zum Fasscontainer aufweisen.

(4) Die Fasscontainer müssen gegen mögliche Beschädigung von außen ausreichend geschützt sein. Der Schutz kann zum Beispiel erfolgen durch

- geschützte Aufstellung außerhalb innerbetrieblicher Transportwege,
- Anfahrerschutz,
- Aufstellung in einem geeigneten Raum.

4 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Die Aufstellung der Fasscontainer hat unter Beachtung des Abschnitts 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen.

(2) Die Fasscontainer dürfen maximal 2-fach gestapelt werden.

(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden an den Fasscontainern sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu treffen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung, Prüfung

5.1 Nutzung

5.1.1 Lagerflüssigkeiten

(1) Die entsprechend Abschnitt 1 (4) geforderte Beständigkeit gilt als nachgewiesen, wenn die Lagermedien in der DIN 6601¹¹ enthalten sind und die darin aufgeführten Randbedingungen beachtet werden oder die Eignung nach Abschnitt 3 der DIN 6601 nachgewiesen wurde, wobei Flüssigkeit-Werkstoff-Kombinationen als geeignet bewertet werden dürfen, wenn der Wandabtrag durch Flächenkorrosion höchstens 0,5 mm/Jahr beträgt.

¹¹

DIN 6601:2007-04

Beständigkeit der Werkstoffe von Behältern/Tanks aus Stahl gegenüber Flüssigkeiten

Die Beständigkeit gilt auch als nachgewiesen, wenn die Lagermedien in der "BAM-Liste, Anforderungen an Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter" (herausgegeben von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM), Unter den Eichen 87, 12205 Berlin) enthalten sind.

Die Fasscontainer dürfen aufgrund der Verzinkung bei der Lagerung folgender Flüssigkeiten nicht eingesetzt werden:

organische und anorganische Säuren, Natron- und Kalilauge sowie weitere Alkalihydroxide, Amine, Nitroverbindungen, Säurechloride und andere Chloride, Phenol, wässrige alkalische Lösungen, Nitrile.

(2) Bei der Lagerung von Flüssigkeiten, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, ist insbesondere die TRGS 510 zu beachten

5.1.2 Betrieb

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme die Fasscontainer für die vorgesehene Verwendung zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.

(2) Vor Benutzung der Fasscontainer und bei jedem Wechsel des Lagergutes ist zu überprüfen, ob das einzulagernde Medium nach Abschnitt 5.1.1 gelagert werden darf.

(3) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

5.2 Unterhalt, Wartung

(1) Die Fasscontainer sind frei von Niederschlagswasser und Verschmutzungen zu halten.

(2) Schäden am Oberflächenschutz der Fasscontainer sind umgehend zu beheben.

(3) Ist ein Fasscontainer nach einer Beschädigung, die die Funktionsweise wesentlich beeinträchtigt hat, wieder instandgesetzt worden, so ist er erneut einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Instandsetzung und Dichtheitsprüfung müssen entweder durch den Hersteller oder durch einen Fachbetrieb im Sinne von § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377), der die Anforderungen gemäß Abschnitt 2.3.1 Satz (2) erfüllt, durchgeführt werden.

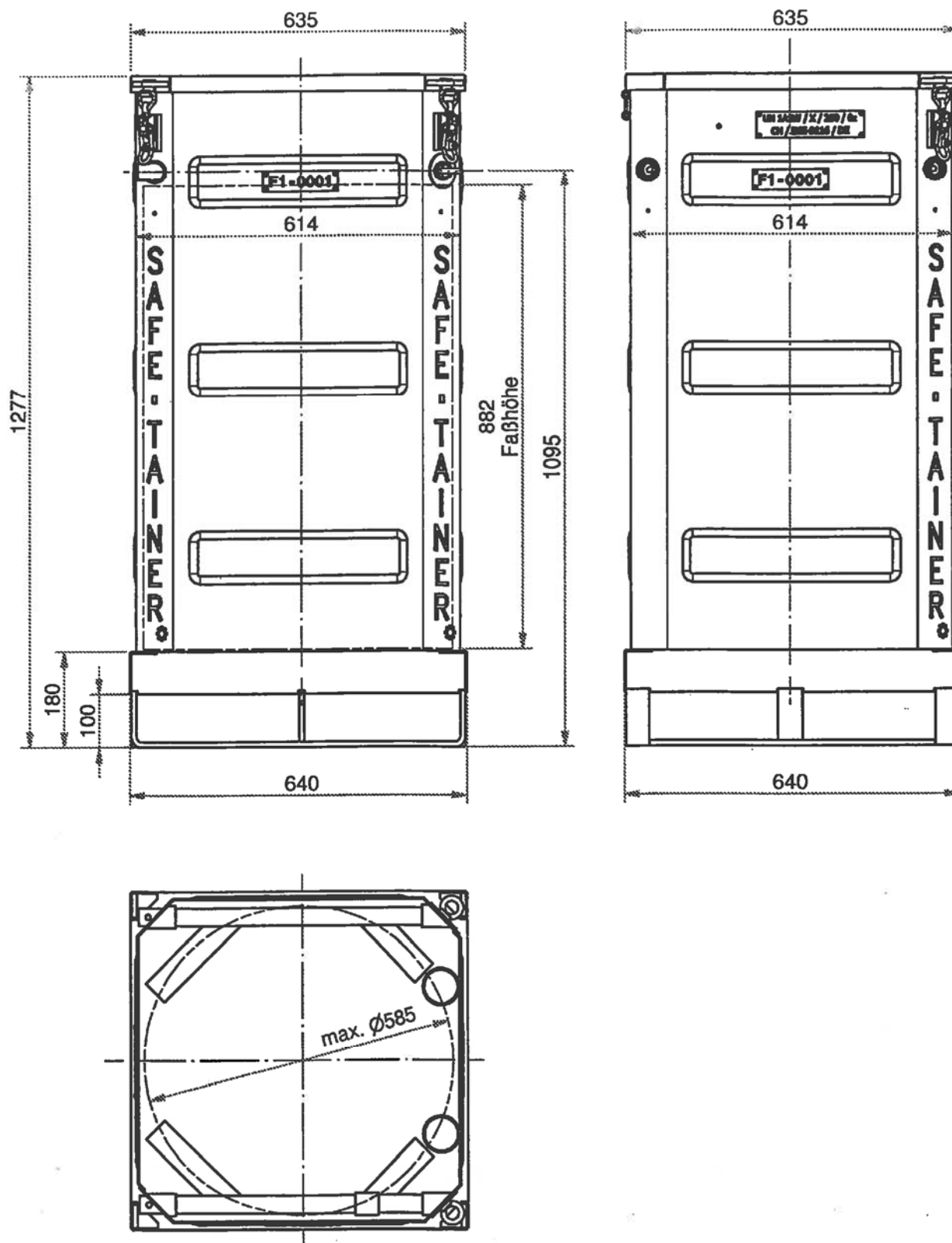
5.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber der Fasscontainer hat regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeit aus dem Rollsickenfass ausgelaufen ist. Ausgelaufene Flüssigkeit ist umgehend schadlos zu beseitigen.

(2) Der Zustand der Fasscontainer ist bei jedem Wechsel des Rollsickenfasses, spätestens jedoch nach jeweils 6 Monaten, auch an der Unterseite durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt



Fasscontainer "SAFE-TAINER" als Auffangwanne für ein Rollsickenfass mit 216,5 l Fassungsvermögen

Ansichten

Anlage 1